

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 24. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da den, auf das Schiffer-Gewerbe Bezug habenden Bestimmungen des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und den, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Declarationen desselben, immer noch zuwider gehandelt wird, so bringen wir hierdurch Folgendes zur Nachachtung in Erinnerung:

Die Gewerbesteuer der Schiffer ist nicht eine auf dem Schiffe ruhende und für den Besitz des Schiffes zu entrichtende Abgabe, sondern es muß dieselbe für das Gewerbe gezahlt werden, das mit dem Schiffe betrieben wird. Hieraus folgt, daß, falls ein Schiff im Laufe des Jahres auf einen andern, als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieser für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbesteuer, und zwar nach der Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt v. J. 1826, S. 323 ad 1) den ganzen Jahres-Steuerfuß zu erlegen hat.

Rücksichtlich der Bestimmung ad 2, der gedachten Verordnung ist indessen durch den Hrn. Generaldirector der Steuern nachgegeben worden, daß, wo ein steuerpflichtiges Schiff im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den anderen übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer, von dem Monate ab, in dessen ersten 8 Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern, unter Rückgabe des erhaltenen Steuer-Scheines anzeigt, mit der Fortzahlung der Gewerbe-Steuer für das abgetretene Schiff verschont wird.

Die Höhe der von den Schiffern zu entrichtenden Gewerbe-Steuer ist nach Bestimmung der Beilage B sub lit. K a des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai

No. 25.
Die
Gewerbesteuer
der Schiffer
betreffend.

1820 in Verbindung mit der Amtsblatt-Verfügung vom 19. Mai 1824 (S. 179,) wegen des Ueberhöchst unmittelbar nachträglich ermäßigten Gewerbe-Steuer-Satzes, lediglich von der Tragbarkeit ihrer Schiffe abhängig.

Das Gewicht eines beladenen Rahns ist dem Gewichte der verdrängten Wassermasse gleich, und wenn diejenige Wassermasse abgezogen wird, welche das Gefäß im unbeladenen Zustande verdrängt, so ergibt der Ueberrest das Gewicht der Ladung, und dieses letztere zugleich die Tragfähigkeit des Rahns, unter der Voraussetzung, daß die Einsenkung desselben bis zu dem Punkt gediehen sey, wo ihm nicht mehr Bord übrig bleibt, als er auf seiner Fahrt zum Schutze gegen Wind und Wetter nothwendig bedarf.

Diese mit Bestimmtheit auszumittelnde Tragfähigkeit ist sowohl für die Gewerbesteuer, als die übrigen, nach Maßgabe der Größe eines Schiffes zu erhebenden Abgaben, als die natürliche und allein richtige Basis anzusehen.

Sofern sich nun ein Schiffer — wenn derselbe wider Vermuthen mit der Tragfähigkeit seines Schiffes nicht ohnehin hinlänglich bekannt seyn sollte, — davor bewahren will, wegen etwa zu niedriger Angabe der Tragbarkeit seines Schiffes, als Gewerbesteuer-Contravenient zur Untersuchung gezogen zu werden; so hat sich derselbe an das betreffende Landrätliche Amt oder den Magistrat mit dem Antrage auf Ermittlung der Tragbarkeit seines Schiffes zu wenden, welche dann, durch Probeverladen, nämlich durch wirkliche Verladung bis zur Einsenkungslinie, nach dem durch die Waage angegebenen oder sonst bekannten Gewicht, auf seine Kosten erfolgen wird.

Die Entschuldigung, aus Unwissenheit die Tragbarkeit des Schiffes zu niedrig angegeben zu haben, kann den unrichtig deklarirenden Schiffer um so weniger vor Bestrafung als Gewerbesteuer-Contravenient sichern, als es ihm nunmehr frei steht, auf Ermittlung der Tragfähigkeit anzutragen.

Die betreffenden Herren Landräthe, Magistrate, und die mit den Schiffern in Berührung kommenden Steuerbehörden, veranlassen wir hierdurch noch insbesondere, diejenigen Schiffer, deren Schiffe noch nicht amtlich vermessen worden sind, auf vorstehende Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 8. April 1833.

III.

Da nach specieller Bestimmung im § 14; Nr. 1 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste, in dem Gewerbschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet werden darf; so kann dasselbe auch nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst gefertigten Waaren gerechnet werden, welche nach § 4 l. c.

jeder Inländer, auch außer seinem Wohnorte, in der Umgegend desselben zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen, worauf das gewerbetreibende Publikum aufmerksam gemacht wird, indem die entgegen-gesezte irrige Ansicht in der lezten Zeit zu mehreren Gewerbesteuer-Contraventionen Veranlassung gegeben hat.

Breslau, den 16. April 1833.

III.

N a c h r i c h t

über die in Danzig errichtete Handels-Akademie.

Die durch den verstorbenen Jakob Kabrun in Danzig begründete Handels-Akademie, welche vermitteltst bekannt gemachten Programms der dortigen Herren Aeltesten der Kaufmannschaft am 2. Juli v. J. eröffnet worden, hat nunmehr durch den Dr. Friedrich Höpfner, Königl. Regierungs-Schulrath und Direktor der Akademie, in einer besondern Broschüre ihren „Ersten Jahresbericht“ herausgeben lassen.

Das Interesse, welches diese Anstalt darnach erregt, verdient eine allgemeine Bekanntwerdung derselben.

Die Leistungen der Handels-Akademie während des ersten Kursus theilen sich in nachstehende Lehrgegenstände und Uebungen:

A. unmittelbar für den Beruf:

- 1) Unterricht im kaufmännischen Buchführen; 2) Waarenkunde; 3) Handelskunde;
- 4) Geld- und Zahlungskunde; 5) kaufmännische Schifffahrts- und Rheedereikunde;
- 6) kaufmännische Rechnen- und Münz-, Maaß- und Gewichtskunde.

B. Allgemein bildende Gegenstände:

- 1) Moral; 2) Theorie des Styls und praktische Uebungen; 3) Französische Sprache;
- 4) Englische Sprache; 5) Polnische Sprache; 6) Statistik; 7) neue Geschichte.

C. Technische Fertigkeiten:

Kalligraphie.

An der Anstalt arbeiten 7 Lehrer, und sie umfaßt jezt 22 Zöglinge; derselben steht ein besonderes Kuratorium vor.

Die Bedingungen zur Aufnahme in diese Handels-Akademie sind dahin gestellt: daß die Vorbildung eines Schülers der ersten Klasse einer höhern Bürgerschule erlangt worden seyn muß. Der Aufzunehmende verpflichtet sich auf 2 nach einander folgende Jahre zum Besuche der Anstalt. Das Honorar beträgt für Einheimische 60 Rthlr.

für Auswärtige 100 Rthlr. jährlich, in monatlichen Raten vorauszahlend. Die Annahmgebühren machen 3 Rthlr., und außerdem wird jährlich ein Beitrag von 2 Rthlrn. zu Unterhaltung der Utensilien, Apparate etc. bezahlt.

Für dieses Jahr werden die Anmeldungen im Monat März und spätestens bis zum Ende April angenommen. Auf Verlangen werden Auswärtigen Pensionärsanstalten oder auch Familien nachgewiesen, wo junge Leute Aufnahme finden können.

Der diesjährige Kursus beginnt nach Ostern, den 11. April, und dauert bis Ostern k. J.

Breslau, den 13. April 1833.

I.

Es ist der Kreis-Chirurgus Wartemann zu Brieg mit Tode abgegangen. Zur Wiederbesetzung dieses Postens fordern wir daher diejenigen Wundärzte 1ster Klasse, welche dazu die erforderliche Qualifikation besitzen und geneigt sind, die Verwaltung einer solchen Stelle zu übernehmen, hiermit auf, sich zu diesem Posten bis zu Ende des Monats Mai bei uns zu melden.

Breslau den 17. April 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Kassen-Verwaltungs-Extracte und Jahres-Abschlüsse pro 1833 und fernerhin unerlässlich bis zum 10. Februar des nächst folgenden Jahres hier eingereicht sein müssen. Die Dirigenten werden für genaue Innehaltung dieses Termins mit dem Bemerkten verantwortlich gemacht, daß im Falle der Säumnis ohne Weiteres die in der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers zur Entwerfung der Kassen-Stats pro 1834 bis 1836 d. d. 8ten December pr. angegebenen oder die sonst den Umständen angemessenen Maßregeln zu gewärtigen sind, um die Einreichung zu bewirken.

Breslau den 11. April 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Ausmittlung des gegenwärtigen und künftigen Vermögens eines Angeschuldigten, und der zu seiner Ernährung gesetzlich verpflichteten Verwandten erfolgt nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt, vielmehr werden öfters bloß die einseitigen Angaben des Angeschuldigten ohne Prüfung angenommen.

No. 26.
Die Einreichung der
Kassenverwaltungs-
Extracte und Jahres-
Abschlüsse.

No. 27.
Wegen
Erfassung der
Criminal-
Kosten.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden daher auf besondere Veranlassung des Ministerial-Rescripts vom 10. Februar d. J. erinnert:

die Vorschriften der Criminal-Ordnung § 6, 20, 52, 53, 68, 69, 125, 132, 222, 260, 261, 568, 604, 637 gehörig zu berücksichtigen, sich vorzüglich zu bemühen, die Lasten der für die Criminal-Kosten subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obriegkeiten zu erleichtern, auch in den geeigneten Fällen denselben zur Wiedererstattung der vorgeschossenen Auslagen zu verhelfen.

Zugleich werden dieselben angewiesen:

alle 6 Monate ein Verzeichniß der zur Wiedervereinnahmung für den öffentlichen Criminal-Kosten-Fonds gestellten Auslagen einzureichen, und damit zum 1. Juli d. J. den Anfang zu machen.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

- 1) fortlaufende Nummer,
- 2) das Actenzeichen Lit. und No.
- 3) das Rubrum der Sache,
- 4) Nahmen, Stand und Gewerbe, der nach § 604 der Criminal-Ordnung, und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20sten October 1822, Gesetz-Sammlung Seite 216 zur Wiedererstattung verpflichteten Verwandten u. s. w.
- 5) Betrag der zu erstattenden Kosten,
- 6) Abschlagszahlung,
- 7) No. der Quittung des Criminal-Fonds,
- 8) Rest,
- 9) Verfügung zur Einziehung und deren Resultat.

Breslau, den 15. April 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Neue Pocken = Ausbrüche.

Zu Bärwalde, Kreis Münsterberg; und Lorke, Kreis Dels.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Preisaufden Regierungs-Departement für den Monat März 1853.

| Namen der Städte. | Weizen ber Schffel | | Roggen ber Schffel | | Gerste ber Schffel | | Hafer ber Schffel | | Heu ber Centner | | Stroh bos Schod | | | |
|-------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|----------------------|-----------------|-----------------------|-------|-----------------------|-------|------|----|
| | gute @ | geringe rite | gute @ | geringe rite | gute @ | geringe rite | gute @ | geringe rite | ber Centner | | | | | |
| | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | rel. gar. pl. | | | | | |
| Breslau .. | 1 11 | 5 5 | 1 11 | 1 11 | 1 1 | 1 1 | 24 6 | 6 6 | 20 7 | 17 8 | 15 8 | 20 8 | | |
| Strieg .. | 1 5 | 10 10 | 1 1 | 1 4 | 1 28 | 1 26 | 21 11 | 19 19 | 16 2 | 16 2 | 14 8 | 19 19 | | |
| Frankfurt . | 1 12 | 9 9 | 1 6 | 9 9 | 1 2 | 3 26 | 22 4 | 16 3 | 16 3 | 16 9 | 12 9 | 16 16 | | |
| Blag . . . | 1 16 | 1 1 | 1 1 | 1 1 | 1 9 | 1 27 | 22 9 | 17 9 | 15 3 | 15 3 | 12 9 | 16 16 | | |
| Gubrau . . | 1 11 | 3 3 | 1 5 | 7 7 | 1 28 | 1 24 | 23 2 | 21 2 | 16 6 | 16 6 | 14 8 | 16 16 | | |
| Thalheim . | 1 12 | 2 2 | 1 4 | 11 11 | 1 29 | 1 21 | 21 9 | 3 3 | 16 6 | 14 5 | 11 3 | 16 16 | | |
| Sperrhacht . | 1 10 | 1 1 | 1 8 | 3 3 | 1 1 | 1 27 | 26 9 | 24 4 | 16 6 | 16 6 | 14 14 | 20 20 | | |
| Stadtfischberg . | 1 11 | 6 6 | 1 6 | 3 3 | 1 6 | 1 28 | 22 9 | 18 4 | 16 6 | 16 6 | 14 14 | 14 14 | | |
| Strasburg . | 1 1 | 2 2 | 1 25 | 6 6 | 1 25 | 1 23 | 22 3 | 20 4 | 18 6 | 18 6 | 16 6 | 20 20 | | |
| Strasau . . | 1 8 | 8 8 | 1 4 | 2 2 | 1 6 | 1 23 | 24 2 | 20 4 | 15 15 | 15 15 | 13 13 | 20 20 | | |
| Stumpfth . . | 1 13 | 9 9 | 1 7 | 7 7 | 1 3 | 1 28 | 22 2 | 18 2 | 18 18 | 18 18 | 14 14 | 16 16 | | |
| Dels . . . | 1 13 | 9 9 | 1 7 | 6 6 | 1 27 | 1 25 | 25 3 | 25 3 | 21 2 | 18 18 | 14 14 | 14 14 | | |
| Thau . . . | 1 14 | 3 3 | 1 9 | 9 9 | 1 29 | 1 28 | 24 4 | 19 6 | 16 16 | 16 16 | 15 6 | 20 20 | | |
| Praschitz . | 1 1 | 8 8 | 1 7 | 3 3 | 1 28 | 1 26 | 22 3 | 23 3 | 21 6 | 17 17 | 15 9 | 20 20 | | |
| Praschitz . | 1 1 | 9 9 | 1 8 | 3 3 | 1 28 | 1 26 | 22 6 | 18 6 | 17 17 | 17 17 | 13 13 | 18 18 | | |
| Praschitz . | 1 1 | 9 9 | 1 8 | 3 3 | 1 28 | 1 26 | 22 6 | 18 6 | 17 17 | 17 17 | 13 13 | 18 18 | | |
| Praschitz . | 1 1 | 15 15 | 1 9 | 3 3 | 1 6 | 1 20 | 23 6 | 18 6 | 16 16 | 16 16 | 12 12 | 14 14 | | |
| Schneidnitz . | 1 14 | — | 1 7 | 3 3 | 1 3 | 1 29 | 23 3 | 19 3 | 17 17 | 17 17 | 13 6 | 16 16 | | |
| Strasburg . | 1 10 | 7 7 | 1 1 | 2 2 | 1 29 | 1 25 | 22 7 | 18 9 | 16 9 | 17 2 | 14 14 | 24 24 | | |
| Strasburg . | 1 5 | — | 1 29 | — | 1 1 | 1 3 | 22 9 | 17 9 | 16 9 | 16 9 | 14 14 | 24 24 | | |
| Strasburg . | 1 12 | — | 1 1 | 3 3 | 1 2 | 1 6 | 25 28 | 23 23 | 17 23 | 17 17 | 15 15 | 20 20 | | |
| im Durchschnitt | 1 10 | 10 | 1 5 | 5 | 1 8 | 26 | 22 11 | 19 5 | 16 7 | 14 14 | 18 18 | 3 3 | 3 10 | 10 |

Mittel-Preis 1 Stric. 8gar. 2 pl. — Stric. 28 gar. 4 pl. — Stric. 21 gar. 2 pl. — Stric. 15 gar. 4 pl.

Preisleu, von 16. April 1853. Königl. Preuss. Regierung. Abtheilung des Sannern.